

Satzung
des
Film ohne Grenzen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Film ohne Grenzen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. das Veranstalten von Filmfestivals, bei denen filmische Beiträge, politische Dokumentarfilme, Langfilme und Kurzfilme gezeigt und im Vorfeld oder Anschluss diskutiert werden;
 - b. der Diskussion vorausgehende oder anschließende Vorführung von filmischen Beiträgen, politischen Dokumentarfilmen, Langfilmen und Kurzfilmen bei Kulturveranstaltungen und -reihen, wie zum Beispiel den Bad Saarower Kulturtagen;
 - c. die Einflussnahme auf die bei den Festivals vorgeführten und im Rahmen der Workshops erarbeiteten Projekte;
 - d. die Kommunikation der Ergebnisse von Workshops, Diskussionsrunden und Podiumsdiskussionen an eine ausgesuchte wie breite Öffentlichkeit;
 - e. das Sammeln von Spenden für diese Veranstaltungen.

3. Der Verein verfolgt als Nebenzwecke

- a. die Förderung der Berufsbildung, dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - i. das Veranstalten von Filmfestivals mit Jugendlichen inklusive Workshops bezüglich der filmischen Auseinandersetzung mit insbesondere politischen, sozialen und völkerverständigenden Themen;
 - ii. das Heranführen Jugendlicher an Filmtechniken und den Umgang mit dem Medium Film;
- b. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - i. das integrative Zusammenbringen von Personen verschiedener Nationalitäten, insbesondere politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten und Flüchtlingen, mit der angestammten Bevölkerung, insbesondere im Rahmen von Workshops und Diskussionsrunden mit einem Bezug zu der filmischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen;
 - ii. die Bearbeitung von gesellschaftlichen Fragen, Wertvorstellungen und Fragen des Zusammenlebens von Personen verschiedener Nationalitäten, insbesondere auch mit politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten und Flüchtlingen sowie der angestammten Bevölkerung im Rahmen von Diskussionen und gemeinsamen (Film-)projekten;
 - iii. das Veranstalten von Diskussionsrunden und Podiumsdiskussionen rund um die Fragen der gesellschaftlichen Diversifikation, Entwicklung und Zukunftsperspektive vor dem Hintergrund eines toleranten und weltoffenen Gesellschaftsmodells.

4. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere in dem Land Brandenburg.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein kann selbst Mitglied einer dem Zweck dieser Satzung folgenden Vereinigung werden. Dies bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung werden. Natürliche Personen müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben.
2. Neben dem ordentlichen Mitglied ist ein Beitritt als Fördermitglied möglich. Fördermitgliedern steht auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.
3. Auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ist der Antrag durch vertretungsberechtigte Vertreter zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch einen vertretungsberechtigten Vertreter. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Fördermitgliedern steht in den ersten sechs Monaten der Mitgliedschaft ein außerordentliches Austrittsrecht zu. In diesem Zeitraum kann ein Fördermitglied mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals aus dem Verein austreten. § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Das Mitglied hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das Mitglied hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Eine Berufung gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Auslagenerstattung, Aufwandsentschädigung

1. Es werden Jahresbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern des Vereines erhoben, die jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig sind, bei unterjährigem Eintritt eines ordentlichen Mitglieds wird der Jahresbeitrag anteilig anhand der verbleibenden vollen Monate des Kalenderjahres berechnet und wird zum 1. des dem Eintritt folgenden Monats fällig.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge obliegt der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Es werden von Fördermitgliedern im Vergleich zu den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder erhöhte Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von Fördermitgliedern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, ein abweichender Beitrag als von Verbrauchern nach § 13 BGB erhoben wird. Unbeschadet dessen gelten § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit entsprechend. Erhöhen sich die Jahresbeiträge der Fördermitglieder durch Beschluss um mehr als 5 %, steht den Fördermitgliedern ein außerordentliches Austrittsrecht entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Der Verein kann selbständige und unselbständige Arbeit für den Verein durch ein angemessenes Entgelt entlohnen. Auslagen, zum Beispiel Flug- und Reisekosten, welche die Mitglieder des Vereins, insbesondere der Vorstand, im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein tätigen, werden im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erstattet.
7. Der Verein kann Veranstaltungsräume, -flächen und Büroräume von Mitgliedern wie von Dritten anmieten und eine angemessene Miete zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorsitzenden. Der Stellvertretende Vorsitzende erfüllt gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins ermächtigt, für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000,00 sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist unter der Maßgabe der Ziffer 2 von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Mitgliedern des Vorstands kann für die aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über das Zahlen einer Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswahl und Durchführung der Projekte;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandspostens im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse, beziehungsweise auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen oder an der Beschlussfassung teilnehmen. § 10 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht volljährigen natürlichen Personen steht kein Stimmrecht zu. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Entscheidung über die Vereinnahmung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, § 10 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend (Einladung per E-Mail ist möglich). Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Schreiben gilt als

zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des jeweiligen Mitglieds gerichtet war. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss im Wege einer geheimen Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen (Anschlussladung); diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Anschlussladung darauf hingewiesen wird.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 90 % erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 90 % aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem zustimmen oder an der Beschlussfassung teilnehmen. § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regelungen des § 7 gelten entsprechend.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine durch den Vorstand zu benennende gemeinnützige Einrichtung (§ 2 Abs. 9).